

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 02/2019

(Stand: 14.05.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Nutzung von Hessen-Drive für Datenaustausch und Kommunikation	3
2. Zukünftig nur elektronische Mitteilung über fristlose Kündigung des Netzzugangs ..	3
3. Hinweise zum Verfahren bei Anträgen zum 30.06.2019	4
4. Ergänzende Hinweise zur Marktraumumstellung Gas	5

1. Nutzung von Hessen-Drive für Datenaustausch und Kommunikation

Seit dem 01.03.2019 besteht die Möglichkeit, dass die Netzbetreiber ihren Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH in elektronischer Form durch das Hochladen von Dateien (pdf; Excel) in einen virtuellen Datenraum nachkommen. Die hessische Landesverwaltung nutzt dazu Hessen-Drive. Die RegKH stellt für Netzbetreiber, die auf diesem Wege ihre Daten melden wollen, jeweils einen geschlossenen, virtuellen Datenraum zur Verfügung stellen, auf den landesseitig nur Befugte Zugriff haben. Die meisten Netzbetreiber haben sich inzwischen für die Nutzung von Hessen-Drive bei der RegKH registriert. Andere Optionen (z. B. DE-Mail) wurden kaum nachgefragt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Nutzung sind positiv. Die Mitteilungspflichten nach § 28 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wurden weit überwiegend mit Hessen-Drive vollständig elektronisch abgewickelt. Dadurch konnte der papiergebundene Schriftverkehr deutlich reduziert werden. Auch die postalische Übersendung von Datenträgern ist obsolet.

Netzbetreiber, die sich bisher noch nicht bei Hessen-Drive angemeldet haben, werden gebeten, sich bis zum **31.05.2019** mit der RegKH in Verbindung zu setzen, um zukünftig den Datenaustausch und die damit verbundene Kommunikation über Hessen-Drive abzuwickeln. (siehe auch die Hinweise unter Punkt 2. und 3.)

2. Zukünftig nur elektronische Mitteilung über fristlose Kündigung des Netzzugangs

Die RegKH erhält von den Netzbetreibern in ihrer Zuständigkeit Mitteilungsschreiben über die fristlose Kündigung und den Entzug des Netzzugangs gegenüber Lieferanten und Letztverbrauchern aufgrund der Auflösung von Bilanzkreisverträgen nach den Bestimmungen der Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge. Teilweise werden diese Mitteilungsschreiben per E-Mail, Fax und postalisch an die RegKH übersendet.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bittet die RegKH daher die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit darum, die vorgenannte nachrichtliche Übersendung der Kündigungsschreiben **künftig nur noch als PDF-Dokument über Hessen-Drive an die Regulierungskammer zu übermitteln.**

Der zusätzliche Versand des nachrichtlichen Schreibens an die RegKH per Fax oder in Papierform ist entbehrlich.

Die Anforderungen an die für die Information der RegKH vorausgesetzte Textform werden durch den Upload und anschließendem Download in Form eines unveränderbaren PDF-Dokuments via Hessen-Drive erfüllt. Das Hochladen des Dokuments in PDF-Form dient dem Erfordernis der Unveränderbarkeit und gilt nur für die o.g. Mitteilungsschreiben.

3. Hinweise zum Verfahren bei Anträgen zum 30.06.2019

Gemäß den § 4 Abs. 4 der ARegV haben Netzbetreiber die Möglichkeit eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) zu beantragen. Ferner sind sie nach § 5 ARegV verpflichtet, die Feststellung des Regulierungskontosaldos und nach § 5 ARegV (Regulierungskontosaldo) zu beantragen. Beide Anträge sind bis zum

30.06.2019

bei der RegKH zu stellen.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Verfahrenshinweise:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA).
2. Diese Erhebungsbögen werden für Strom und Gas voraussichtlich bis Ende Mai 2019 auf der Website der BNetzA veröffentlicht.
3. Alle Netzbetreiber (bzw. deren beauftragte Berater) sind gehalten, sich selbständig darüber zu informieren, wann die BNetzA die aktuellen Erhebungsbögen veröffentlicht.
4. Alle Anträge sind als PDF-Dokument (Scan eines unterschriebenen Dokuments) und die zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive an die RegKH zu kommunizieren.
5. Die Möglichkeit eines Datenuploads via Hessen-Drive besteht bis zum 30.06.2019; 23:59 Uhr.
6. Die RegKH erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochlädt. Sie übermittelt binnen eines Arbeitstages eine Empfangsbestätigung per E-Mail an den Regulierungsmanager des Netzbetreibers.
7. Hat der Regulierungsmanager eines Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochgeladen und innerhalb des folgenden Arbeitstages keine Empfangsbestätigung von der RegKH erhalten, muss er sich zur Fristwahrung unverzüglich mit der RegKH in Verbindung setzen. Dies gilt analog, für vom Netzbetreiber beauftragte Beratungsunternehmen, die den Datenupload in seinem Auftrag durchführen.
8. Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Ergänzende Hinweise zur Marktraumumstellung Gas

Die Grundzüge der Kostenverteilung im Rahmen der Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas sind in § 19a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt.

- Betreiber der Gasversorgungsnetze haben nach § 19a Abs. 1 S. 1 EnWG die notwendigen **technischen Anpassungen** der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte **auf eigene Kosten vorzunehmen**, wenn die Umstellung der Gasqualität dauerhaft von L-Gas auf H-Gas auf Grund einem oder mehrerer Fernleitungsnetzbetreiber veranlasst und netztechnisch erforderlich ist. Diese Kosten werden auf alle Gasversorgungsnetze unabhängig vom Marktgebiet umgelegt.
- Nach § 19a Abs. 2 Satz 1 EnWG teilt der Netzbetreiber der zuständigen RegKH **jährlich bis zum 31. August** mit, welche notwendigen Kosten ihm im vorherigen Kalenderjahr durch die Umstellung entstanden sind und welche notwendigen Kosten ihm im folgenden Kalenderjahr planmäßig entstehen werden. Der Netzbetreiber ist für die Ermittlung der jeweiligen Kosten verantwortlich.

Die RegKH prüft die von den Netzbetreibern übermittelten Daten zum Anpassungsbedarf und zu den Anpassungskosten der Kunden zunächst **nur auf Plausibilität** und je nach Sachverhalt konkreter. Sie kann Entscheidungen durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG darüber treffen, in welchem Umfang technische Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte notwendig sind.

- Unter **notwendigen Kosten** sind nur solche Kosten zu verstehen, die den Netzbetreibern **durch die Marktraumumstellung zusätzlich entstanden sind und für die Umstellung zweckmäßig und sinnvoll** sind. Der Netzbetreiber hat von den Fachbetrieben das **wirtschaftlichste Angebot** einzuholen. Bei anzuerkennenden Kostenpositionen ist die Kostenhöhe auf das notwendige und angemessene Maß begrenzt.
- Nach § 19a Abs. 2 S. 4 EnWG hat der Netzbetreiber den **erforderlichen Nachweis** über die **Notwendigkeit** zu führen.
- Insoweit steht der Netzbetreiber in der Nachweispflicht und hat **Daten zum Anpassungsbedarf und -kosten der Kunden** im jeweiligen Netzgebiet **ordnungsgemäß und schriftlich leserlich zu dokumentieren**.
- Der Netzbetreiber hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche **Rechnungen echt, unversehrt und lesbar sind und sorgfältig mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden**. Ferner wird darauf verwiesen, dass Rechnungen die allgemeinen Pflichtangaben enthalten müssen, die zur Einordnung der Kosten erforderlich sind, z. B. Name

und vollständige Anschrift des Rechnungstellers und –empfängers, Ausstellungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuernummer, Steuersatz, Menge und Art der gelieferten Gegenstände und Umfang der sonstigen Leistung sowie der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistung und Rechnungsbetrag.

- Sämtliche Belege über Kostenvoranschläge, Vergleichsangebote und Kostenübersichten zu einzelnen Positionen sind auf Anfordern der Regulierungskammer vorzulegen.
- Unbestimmte Rechnungspositionen sind zu vermeiden und der Regulierungskammer zu erläutern. Es ist darauf zu achten, dass der Rechnungszweck aus Sicht eines objektiven Dritten erkennbar ist.

Die **Kostenvereinbarung (KoV)** enthält nähere Modalitäten der Berechnung der Kosten und zählt unter § 9 Ziff. 2 die umlagefähigen Kosten im Rahmen der Markraumumstellung auf. **Hier weist die Regulierungskammer daraufhin, dass die Aufzählung der umlagefähigen Kosten in § 9 Ziff. 2 KoV keine verbindliche Regelung zur Auslegung von § 19a EnWG darstellt.** Die Kooperationsvereinbarung ist von zivilrechtlicher Natur und entfaltet deshalb nur zwischen Ihren Vertragspartnern eine rechtliche Bindung. Daher bleiben der RegKH Entscheidungen vorbehalten, in denen einzelne Positionen des Katalogs in § 9 Ziff. 2 KoV später nicht als umlagefähig anerkannt werden.

Aufgrund der Regelung des § 9 Ziff.1 lit. c) KoV zeigen Netzbetreiber der RegKH gegenüber Daten über voraussichtliche Anpassungskosten von Industriekunden an, die über 5.000 Euro liegen, und bitten um deren Einvernehmen. Erteilt die Regulierungskammer ihr Einvernehmen, ist der Netzbetreiber weiterhin verpflichtet die bereits ermittelten und künftig zu ermittelnden Daten zum Anpassungsbedarf und -kosten der Kunden im jeweiligen Netzgebiet schriftlich zu dokumentieren, so dass bei einer stichprobenhaften Nachprüfung die durchgeführten Vorgänge nachvollzogen werden können.

Die RegKH ist nach § 19a Abs. 2 S. 3 EnWG befugt, gegenüber einem Netzbetreiber festzustellen, dass bestimmte Kosten nicht notwendig waren. Kosten, deren fehlende Notwendigkeit die RegKH festgestellt hat, dürfen nicht umgelegt werden (§ 19a Abs. 2 S.5 EnWG).